

Interessantes von der Anlagefront

Wer trägt bei dem Dauerbrenner der '(nicht) rechtzeitigen Prospektübergabe' im Streitfall die Beweislast? Der 3. BGH-Senat hatte hierzu u. a. in seiner Entscheidung vom 19.10.2017 (Az. III ZR 565/16, vgl. 'k-mi' 50/17) klar Position bezogen: Wenn eine unterschriebene Empfangsbestätigung des Anlegers vorliegt, wonach der Anleger den Prospekt vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung erhalten hat, muss der Anleger den konkreten Zeitpunkt der Prospektübergabe darlegen und beweisen, wenn er meint, die Übergabe sei nicht rechtzeitig erfolgt. Fast exakt ein Jahr später hat der BGH nachgelegt und diese Rechtsprechung mit seiner Entscheidung vom 04.10.2018 (Az. III ZR 213/17) nochmals bekräftigt, worauf Fachanwalt Dr. **Martin Andreas Duncker, Schlatter Rechtsanwälte Heidelberg & Mannheim**, hinweist. Auch in diesem Fall hatte der Anleger mit seiner gesonderten Unterschrift bestätigt, den Prospekt vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung erhalten zu haben. Das Datum der Prospektübergabe ergab sich aus der Empfangsbestätigung nicht. Zum Nachweis des Vorwurfs, den Prospekt angeblich nicht rechtzeitig erhalten zu haben, hätte die Anlegerin – so der BGH – den (vermeintlich nicht rechtzeitigen) Zeitpunkt darlegen und beweisen müssen. Ein solcher Vortrag wäre der Anlegerin auch möglich und zumutbar gewesen. Dazu Rechtsanwalt Dr. **Duncker** gegenüber 'k-mi': *„Die vom BGH entschiedene Konstellation liegt in vielen Fällen vor: Es gibt zwar eine unterschriebene Empfangsbestätigung, diese enthält allerdings keinen Hinweis darauf, wann genau der Prospekt empfangen wurde. Der BGH hat erneut klargemacht, dass es Aufgabe des Anlegers ist, hierzu entsprechend vorzutragen und Nachweise zu liefern, wenn er mit dem Argument der 'nicht rechtzeitigen Prospektübergabe' erfolgreich sein will. Gelingt dies dem Anleger nicht, hat er nach den allgemeinen Regelungen zur Darlegungs- und Beweislast der Anleger das Nachsehen.“* Weitere brandaktuelle Infos zu dieser und anderer Haftungs-Rechtsprechung finden Sie auch in der heutigen Beilage.



'k-mi'-Service

Das BGH Urteil erhalten Sie online oder gegen Einsendung eines 'k-mi'-Service-Wertschecks.

Stichwort: 49-18-01